



**EINWOHNERGEMEINDE
4224 NENZLINGEN**

Reglement

**für den Betrieb und Unterhalt
kulturtechnischer Bauten und Anlagen
für die im Eigentum der Einwohnergemeinde
Nenzlingen befindlichen Flächen**

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen 26.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Benutzung	3
§ 3 Informationspflicht	3
II ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
§ 4 Gemeinderat	4
§ 5 Unterhaltsverantwortlicher	4
§ 6 Zutrittsrecht	4
III WEGANLAGEN UND VERMARKUNG	4
§ 7 Kontrolle	4
§ 8 Nutzung der Flurwege	4
§ 9 Nutzung der Waldstrassen	5
§ 10 Sauberhaltung	5
§ 11 Unterhalt	5
§ 12 Wegbankette, Schutz und Pflege	6
§ 13 Abfluss des Strassenwassers	6
§ 14 Schneeräumung	6
§ 15 Grenzzeichen	6
§ 16 Freihaltung der Wege	6
§ 17 Vorrichtungen bei Wegrechten	7
§ 18 Reiten & Radfahren	7
§ 19 Veränderung bestehender Anlagen	7
IV ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	7
§ 20 Kontrolle	7
§ 21 Schutz der Anlagen	7
§ 22 Unterhalt	8
§ 23 Veränderung bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	8
V FINANZIERUNG	9
§ 24 Laufender Unterhalt & PWI	9
§ 25 Ausbau & Erneuerung	9
VI WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG	9
§ 26 Wiederherstellung & Ersatzvornahme	9
§ 27 Strafbestimmungen	9
§ 28 Rückforderung Meliorationsbeiträge	10
VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 29 Rechtsschutz	10
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 31 Inkrafttreten	10
Glossar	11
Bauliche Normen und Informationen zum Unterhalt	12
PWI Schema	12

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) für den Betrieb und Unterhalt ihrer kulturtechnischen Bauten und Anlagen folgendes Unterhaltsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone.
- ² Falls die Flurgenossenschaft Nenzlingen aufgelöst werden sollte, gelten die Bestimmungen dieses Reglements auch für die ehemaligen Bauten und Anlagen der Flurgenossenschaft ausserhalb der Bauzone, falls sie in den Besitz der Einwohnergemeinde Nenzlingen übergehen.
- ³ Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um:
 - a Flurwege, Waldstrassen, Brücken und Bachdurchlässe
 - b Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke
- ⁴ Zwischen der Einwohnergemeinde und Grundeigentümer- oder Benutzerschaften können vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.
Änderungen am Reglement bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).
- ⁵ Änderungen am Reglement bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

§ 2 Benutzung

- ¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig zu benutzen.
- ² Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann ausserordentliche Benutzungen gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Einwohnergemeinde sowie allfälligen Dritten für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden verantwortlich.
- ³ Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümerschaften oder Dritten übermässig beansprucht, wie insbesondere bei überschweren Transporten, so können diese zu einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden ausserordentlichen Entschädigung verpflichtet werden.

§ 3 Informationspflicht

- ¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- ² Die Bewirtschafter haben Schäden an Werken und Anlagen oder das Nichtfunktionieren der selbigen dem Unterhaltsverantwortlichen und der Grundeigentümerschaft zu melden.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benutzung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Der Gemeinderat bestellt hierfür die notwendigen Organe bzw. Personen und regelt deren Entschädigung. Er benennt eine für den ordentlichen Unterhalt verantwortliche Person (Unterhaltsverantwortlicher).
- ³ Wenn die Bürgergemeinde ebenfalls ein Unterhaltsreglement erlässt und den Unterhalt gemeinsam mit der Einwohnergemeinde durchführen will, bestellt der Gemeinderat die für den Unterhalt notwendigen Organe in Absprache mit dem Bürgerrat. Die Bürgergemeinde hat sich in diesem Fall anteilmässig an der Entschädigung des Unterhaltsverantwortlichen zu beteiligen. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.

§ 5 Unterhaltsverantwortlicher

- ¹ Der Unterhaltsverantwortliche organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Die Aufgaben des Unterhaltsverantwortlichen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 6 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Personen haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Dem Bewirtschafter bzw. der Eigentümerschaft ist soweit möglich vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNG

§ 7 Kontrolle

Der Unterhaltsverantwortliche hat die Wege regelmässig (mindestens einmal jährlich) gemäss Pflichtenheft auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.

§ 8 Nutzung der Flurwege

- ¹ Ein Benutzungsanspruch für Flurwege besteht für direkte Anstösser und Berechtigte. Der Gemeinderat kann Fahrten verbieten, beispielsweise bei ungünstigen Strassenverhältnissen, sowie zu bestimmten Zeiten und / oder für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Das Winterwegrecht und das Notwegrecht sind gewährleistet.
- ² Für die aus Beschränkungen resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

³ Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt zu verwenden. Das Befahren vernässter Wege (insbesondere während Frost-/Tauperioden) mit schweren Fahrzeugen ist zu unterlassen.

§ 9 Nutzung der Waldstrassen

¹ Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz.

² Der Waldeigentümer meldet Holzereiarbeiten mit Beanspruchung von Flurwegen mit Hartbelag und Waldstrassen mit Hartbelag rechtzeitig bei der Einwohnergemeinde an und wendet bei deren Ausführung gebührende Sorgfalt an. Nicht gemeldet werden muss der ausschliessliche Transport von Holz.

³ Durch Strassen mit Hartbelag bedingte Mehraufwände bei Waldarbeiten werden von der Einwohnergemeinde finanziert. Der Waldeigentümer teilt der Gemeinde vorgängig den abgeschätzten Mehraufwand mit. Entstehen beim Holzschlag trotzdem Schäden am Hartbelag, werden die Instandstellungskosten durch den Verursacher getragen.

⁴ Können sich Verursacher und die Einwohnergemeinde nicht einigen, so werden das Amt für Wald und das Ebenrain zur Vermittlung beigezogen.

§ 10 Sauberhaltung

¹ Jede Verschmutzung der Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so hat der Verursacher für die Warnung der anderen Strassennutzer und für die Reinigung zu sorgen.

² Es ist untersagt:

- a Oberflächenwasser, Dachwasser und Gülle auf die Wege zu leiten sowie
- b Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren.
- c Landwirtschaftsmaschinen auf Strassen und Wegen zu waschen und das Wasser auf die Strasse / den Weg zu leiten.

§ 11 Unterhalt

¹ Aufgrund der Kontrollen durch den Unterhaltsverantwortlichen werden bei Bedarf:

- a Reinigungsarbeiten,
- b Unterhaltsarbeiten (Flick- und Ergänzungsarbeiten, Reinigung von Gräben und Schächten, usw.),
- c Periodische Wiederinstandstellungen (PWI),
- d Ausbauarbeiten (Kofferverbreiterung und -verstärkung, Belagseinbau) und
- e Wiederherstellung angeordnet.

² Verschleisschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

³ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen insbesondere auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Wegbanketten, Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen nicht verwendet werden.

⁴ Der Unterhalt von privaten Wegen und Anlagen durch die Einwohnergemeinde erfolgt gegen Entschädigung. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁵ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Wegbankette, Schutz und Pflege

¹ Die Wegbankette sind Teil der Wege und schützen diese vor Zerstörung. Zum Schutz der Wegbankette und der Vermessungszeichen ist entlang von Wegen beidseitig ein Pufferstreifen von mindestens 0.5 Metern Breite anzulegen. Dieser darf nicht gepflügt werden.

² Die Wegbankette von Flurwegen müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt werden und sind durch die angrenzenden Bewirtschafter zu mähen oder zu mulchen. Der Unterhaltsverantwortliche hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette auf Kosten des angrenzenden Bewirtschafters zu mähen.

³ Entlang der Waldstrassen, die sich im Besitz der Einwohnergemeinde befinden, erfolgt das Mähen der Wegbankette durch die Einwohnergemeinde auf deren Kosten. Die Wegbankette entlang der Waldstrassen sind in der Regel ab Mitte August zu mähen.

§ 13 Abfluss des Strassenwassers

¹ Der ungehinderte Abfluss des Strassenwassers ist über die "Schulter" ins angrenzende Kulturland zu gewährleisten.

² Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig durch die Einwohnergemeinde abzutragen.

³ Wasser-Querabschläge und Durchlässe von Wegen sind vom Anstösser zu dulden.

§ 14 Schneeräumung

¹ Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften, insbesondere Hofzufahrten, werden durch die Einwohnergemeinde weiss geräumt und nur bei extremen Witterungsverhältnissen gesalzen.

² Bei den übrigen Flurwegen und Waldstrassen wird auf die Schneeräumung und insbesondere das Salzen verzichtet.

§ 15 Grenzzeichen

¹ Für die Grenzzeichen bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der Amtlichen Vermessung.

² Grenzzeichen sind dauernd sichtbar zu halten und dürfen nicht beschädigt werden.

§ 16 Freihaltung der Wege

¹ Sträucher und Bäume entlang von Flurwegen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss durch die Eigentümerschaft oder den Bewirtschafter zurück zu schneiden.

² Bei Waldstrassen und Waldrandwegen ist der jeweilige Grundeigentümer (Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde oder Private) auf eigene Kosten für die Freihaltung zuständig.

- ³ Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- ⁴ Das Absperrern von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von flexiblen Elektroruten oder bei Holzereiarbeiten.
- ⁵ Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette dürfen nicht eingezäunt werden.
- ⁶ Die Absperrung von Wegen mit Viehrosten kann vom Gemeinderat bewilligt werden. Falls eine Bewilligung erteilt wird, gehen die Kosten und der Unterhalt zulasten des Gesuchstellers.

§ 17 Vorrichtungen bei Wegrechten

- ¹ Gehört zur Ausübung des Wegrechts als Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so haben die Berechtigten diese zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen.
- ² Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen.

§ 18 Reiten & Radfahren

Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Flurwegen und Waldstrassen nicht geritten oder Rad gefahren werden darf und veranlasst die notwendigen behördlichen Verbote.

§ 19 Veränderung bestehender Anlagen

Zum Weg gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen ohne Zustimmung der Einwohnergemeinde nicht verändert werden.

IV. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 20 Kontrolle

- ¹ Der Unterhaltsverantwortliche hat die Entwässerungsanlagen periodisch gemäss Pflichtenheft, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.
- ² Zu den unterhaltspflichtigen Bauten und Anlagen gehören insbesondere offene Gräben, Kies- und Schlammfänge, Ein- und Auslaufbauwerke sowie Schächte.

§ 21 Schutz der Anlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen im Offenland keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben (z.B. Wurzeleinwuchs). Der Verursacher ist für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.

- ³ Das Befahren von Schächten mit schweren Fahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet.
- ⁴ Material irgendwelcher Art darf weder in offene Gräben, Kies- und Schlammfänge noch in Schächte oder andere gemeinschaftliche Anlagen deponiert werden.
- ⁵ Werden Schächte oder Gräben bei der Arbeit verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeit durch den Verursacher zu reinigen bzw. wieder freizulegen.
- ⁶ Festgestellte Staunässen auf entwässertem Kulturland oder Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich dem Unterhaltsverantwortlichen zu melden.

§ 22 Unterhalt

- ¹ Ordentlicher Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten sind Sache der Einwohnergemeinde. Der ordentliche Unterhalt von Drainagen (Sauger) in der Stammparzelle ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.
- ² Die Schächte sind von Graseinwuchs oder Humusaufgaben zu befreien und regelmässig zu reinigen. Kalkablagerungen in Schächten sind periodisch zu entfernen.
- ³ Aufgrund der Kontrollen durch den Unterhaltsverantwortlichen werden bei Bedarf:
 - a Zustandsaufnahmen wie Kanalfernsehen usw.
 - b Reinigungsarbeiten (Haupt-, Sammelleitungen)
 - c Reparaturarbeiten (Schächte und Leitungen)angeordnet.
- ⁴ Drainspülungen sind regelmässig durchzuführen.
- ⁵ Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeit und bei genügend Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ⁶ Ein- und Auslaufsicherungen, Schlammfänger und Seitengräben sind regelmässig auszuräumen und Instand zu halten.
- ⁷ Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz. Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen der Naturschutzgesetzgebung oder allenfalls vorliegenden Pflegeverträgen nach DZV. Handelt es sich bei der Ufervegetation um Wald gilt die Waldgesetzgebung.
- ⁸ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen in Uferschutzstreifen, im Gewässerraum und im Wald nicht verwendet werden.
- ⁹ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 23 Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse

- ¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen ohne Bewilligung des Eigentümers keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Einstau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken.

- ² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt.
- ³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und weitere kantonale Regelungen eingehalten sind.
- ⁴ Bei Uneinigkeit über einen Neuanschluss entscheidet das Ebenrain und setzt für die Benützung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist.
- ⁵ Veränderungen oder Neuanschlüsse sind vor dem Eindecken einzumessen und in den Ausführungsplänen/Leitungskataster der Gemeinde nachzutragen.
- ⁶ Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilligungspflichtig. Ein- und Auslaufsicherungen sind nach § 22 dieses Reglements zu unterhalten.

V. FINANZIERUNG

§ 24 Laufender Unterhalt & PWI

Die Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der gemäss §1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden durch die Einwohnergemeinde bestritten.

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich finanziell am Unterhalt von Wegen und Waldstrassen der Bürgergemeinde, wenn diese der Erschliessung von Anlagen und Bauten der Wasserversorgung dienen. Die Modalitäten werden zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

§ 25 Ausbau & Erneuerung

Die Kosten von Ausbau und Erneuerung der in §1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden in der Regel durch die Einwohnergemeinde bestritten.

VI. WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG

§ 26 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- ¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt, zerstört oder ohne Bewilligung verändert, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wieder herzustellen.
- ² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

§ 27 Strafbestimmungen

- ¹ Personen werden verwahrt oder mit Geldbussen bis 3'000 Franken bestraft, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln.

² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.

§ 28 Rückforderung Meliorationsbeiträge

¹ Bei andauernder grober Vernachlässigung des Unterhalts fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück.

² Die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag des Unterhaltsverantwortlichen.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen vom 26. November 2019.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Nicolas Berger

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am:
21. Februar 2020

Glossar

Massgebliche Begriffe bei Bodenverbesserungen finden sich unter

-> www.suissemelio.ch > Glossar / www.wikimelio.ch

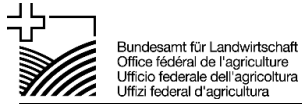
Anhaupt	Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden.
Bewirtschaftungsweg	Wegerschliessung einzelner Kulturlandflächen. In der Regel handelt es sich dabei um Mergelwege mit reduziertem Ausbaustandard.
Drainage (Sauger)	Entwässerungsleitung mit Wassereintrittsöffnungen zur Regelung eines ausgeglichenen Gefüge-, Luft-, Wärme- und Wasserhaushalts des Bodens zu Gunsten der Kulturpflanzen.
Durchlass, Bach- Flurweg	Bauliche Vorrichtung bei Wegen zur Überquerung eines Baches. Weg im Offenland. Die Flurwege können in Hofzufahrten, Hauptwege und Bewirtschaftungswege unterteilt werden. Es findet in diesem Reglement keine Unterteilung in Strassen und Wege statt.
Hauptleitung	Unterirdische Leitung, auch Transportleitung genannt, welche das über Drainagen gesammelte Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter bzw. offenen Gerinne führt.
Hauptweg	Ein landwirtschaftlicher Hauptweg erschliesst grössere Geländekammern oder grössere Kulturlandflächen zur Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode. In der Regel erfolgt keine Schneeräumung. Ein landwirtschaftlicher Hauptweg kann zur Abfuhr von Holz oder als Hofzufahrt dienen.
Hofzufahrt	Wegerschliessung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums. Hofzufahrten werden in der Regel ganzjährig befahren, mit Schneeräumung im Winter.
Lichtraumprofil	Das Lichtraumprofil beschreibt das erforderliche Durchfahrprofil für die verkehrenden Fahrzeuge in Breite und Höhe.
Öffentlichkeit der Wege	Die Einwohnergemeinden erlassen im Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft auch den Strassennetzplan Landschaft samt Reglement. Im Strassennetzplan bezeichnen die Einwohnergemeinden jene kommunalen Wege, die eine erhöhte öffentliche Funktion aufweisen (z.B. Naherholung).
PWI	Mit periodischen Wiederinstandstellungen PWI werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 bis 10 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit (SVV Erläuterungen zu Art. 14 SVV).
Sammelleitung	Unterirdische Leitung, welche sowohl die Funktion einer Drainage wie auch einer Hauptleitung erfüllt.
Stammparzelle	Die Stammparzelle umfasst vollständig auf privatem Eigentum liegende Drainagen (Sauger), die keinem anderen Zweck dienen.
Vorfluter	Vorflut bezeichnet die Ableitung überschüssigen Wassers. Der Vorfluter leitet das aus Drainagen/Saugern, Sammlern und Hauptleitungen oder offenen Gräben zufließende Wasser schadlos ab. Ein Sammler ist beispielsweise gleichzeitig auch ein Vorfluter für die Sauger.
Waldstrasse	Die Waldstrasse (gemäss Waldgesetz) ist dem Waldareal zugeordnet und dient der Waldbewirtschaftung. In einigen Fällen weist sie weitere Funktionen auf, wie zum Beispiel als Hofzufahrt. Sie ist mittels eines LKW / PW befahrbar. Sie kann während den Holzereiarbeiten gesperrt und zur Aufarbeitung des Holzes verwendet werden. Maschinenwege, Rückegassen und Pfade gelten nicht als Waldstrassen.
Waldrandweg	Wege entlang dem Waldrand mit gemischter Erschliessungsfunktion Wald – Kulturland.
Wasser-Querabschläge	Wasserabflussrinnen auf der Wegoberfläche, quer über die Fahrbahn, zur Ableitung des Oberflächenwassers in die talseitige Wegböschung.
Wegbankett	Das Wegbankett ist Teil des Weges und schützt die Fundations- sowie die Trag-schicht des Weges unmittelbar vor Zerstörung. Es ist Teil des Lichtraumprofils eines Weges. In der Regel liegt das Wegbankett innerhalb des vermarkten Wegareals.

Bauliche Normen bei kulturtechnischen Bauten und Anlagen und Informationen zum Unterhalt

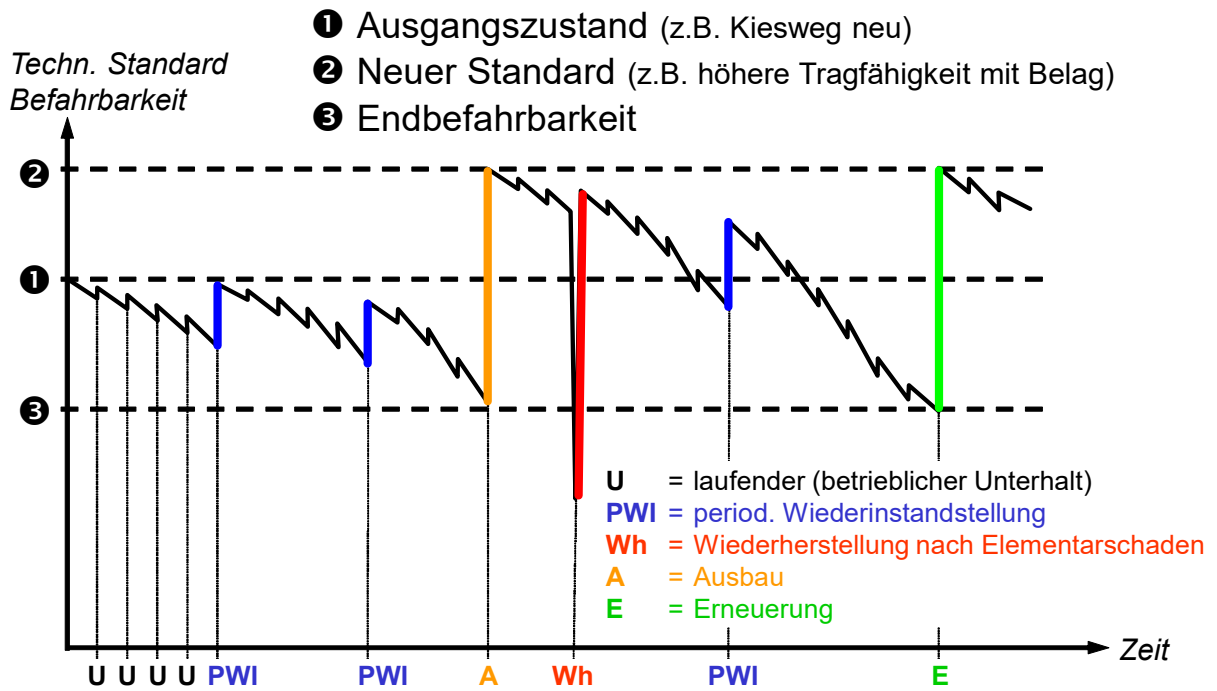
Massgebliche Grundlagen bei kulturtechnischen Baumaassnahmen im Kanton Basel-Landschaft sowie Unterhaltsbroschüren zu den Wegen und Drainagen finden sich unter:

-> www.ebenrain.ch > Landwirtschaft > Meliorationen

PWI Schema



Periodische Wiederinstandstellung



951.01-019 ASV-Infoveranstaltung vom 01. April 2003 / wil